

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 18	Haßfurt, 16.04.2021	74. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- HH-Satzung Landkreis Haßberge S. 53-55
- Bekanntmachung zur Inzidenzeinstufung der Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuung und organisierte Spielgruppen für die KW 16 vom 16.04.2021 S. 55

Teil I

L/4

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Haßberge für das Haushaltsjahr 2021

I.

Der Ferienausschuss hat in der Sitzung am 26.01.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit bekanntgegeben wird:

Haushaltssatzung

des Landkreises Haßberge für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 57 ff. LkrO erlässt der Landkreis Haßberge folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

1.1 Im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	-83.189.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>83.204.200,00 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	14.600,00 €
1.2 im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	80.443.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-78.162.700,00 €</u>
und einem Saldo von	2.281.100,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.261.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-19.123.000,00 €</u>
und einem Saldo von	-7.861.600,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.000.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-1.978.600,00 €</u>
und einem Saldo von	3.021.400,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-2.559.100,00 €

ab.

2. Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge für das Haushaltsjahr 2021 wird

für den Erfolgsplan

in den Erträgen von	-8.464.200,00 €
in den Aufwendungen von	<u>8.730.000,00 €</u>
und mit einem Saldo von	265.800,00 €
Entnahme aus Rückstellungen "Gebührenüberschüsse Vorjahre"	331.628,00 €

und für den Vermögensplan

mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils	3.882.100,00 €
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.000.000 €** festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

- Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Haßberge zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. Finanzausgleichsgesetz auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 40.234.865,02 € festgesetzt.
- Nach Art. 18 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz wird für die Kreisumlage ein einheitlicher Hebesatz von **44,5 v. H.** festgesetzt.
- Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- 3.1. Grundsteuer A und B **500,0 v. H.**
- 3.2. Gewerbesteuer **500,0 v. H.**

§ 5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises Haßberge wird auf **5.000.000 €** festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge wird auf **750.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum Beginn des 01.01.2021 in Kraft.

Haßfurt, 14.04.2021
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider
Landrat



II.

Die Regierung von Unterfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt (RS vom 24.03.2021, Nr. 12-1512-10-8).

III.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO ab sofort bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 im Landratsamt Haßberge in Haßfurt, Zimmer Nr. 407, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Haßfurt, 14.04.2021

Wilhelm Schneider
Landrat



**Bekanntmachung
des Landratsamts Haßberge
zur Inzidenzeinstufung der Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuung und organisierte Spielgruppen
für die KW 16 vom 16.04.2021**

Auf Grund von § 18 Absatz 1 Satz 4, Satz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) erlässt das Landratsamt Haßberge als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung

- 1) Das Landratsamt Haßberge gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte **Inzidenzwert von 100** Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 16.04.2021 (RKI 251,2 Stand 0:00 Uhr) überschritten wird.
- 2) In Landkreisen, in denen die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, finden folgende Regelungen Anwendung:
 - a) Schulen (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, Absatz 4 Satz 1 und 2 der 12. BayIfSMV)
 - In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
 - an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.

- Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

- b) Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuung und organisierte Spielgruppen (vgl. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)

- Die Einrichtungen sind geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

- 3) Die Inzidenzeinstufung gilt für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuung und organisierte Spielgruppen in der Kalenderwoche 16 (19.04.2021 - 25.04.2021).

Hinweis:

Abweichend von § 3 der 12. BayIfSMV bestimmt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde durch amtliche Bekanntmachung jeweils am Freitag jeder Woche die für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt maßgebliche Inzidenzeinstufung für die Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuung und organisierte Spielgruppen nach dem jeweils aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.

Haßfurt, 16.04.2021
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider
Landrat

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat